OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800323/7/Wg

Datum:
Linz, 2. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des J G, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25. September 2018, GZ: Ge96-40-2018, wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. April 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 28 Stunden herabgesetzt werden. Der im Straferkenntnis vorgeschriebene Kostenbeitrag reduziert sich auf 30 Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (BH) lastete dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis zusammengefasst an, er habe in der Zeit von 9. Dezember 2017 bis zum 19. Dezember 2017 sowohl in X neben Xstraße X, gegenüber X, als auch in X, X-Straße gegenüber X-Straße X - Xmarkt - das Handelsgewerbe (Christbaumverkauf) mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe ohne dafür erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt. Die BH verhängte wegen dieser Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 60 Euro vorgeschrieben. Nach Ansicht der BH lagen weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vor. Die BH ging von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro, durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Im Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass der Bf (geb. X) ursprünglich Landwirt war, mittlerweile aber seit neun Jahren in Pension und Ausgleichszulagenbezieher ist (monatliche Pension von 699,75 Euro). Er ist für ein Kind sorgepflichtig. In der Verhandlung am 23. April 2019 gab er an, keine Christbäume mehr verkaufen zu wollen. Daraufhin schränkte er die Beschwerde auf die Strafhöhe ein und beantragte die Herabsetzung der Geldstrafe auf 300 Euro.

II. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt (I.) beschränkt sich auf die Zusammenfassung des Straferkenntnisses und der Ergebnisse der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung. Es besteht kein Anlass, an den Angaben des Bf zu seinen persönlichen Verhältnissen zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Infolge der Einschränkung auf die Strafhöhe war (nur) die Strafbemessung zu prüfen. Die für die Strafbemessung maßgeblichen Bestimmungen des § 19 VStG sowie des § 366 GewO werden bereits in der Begründung des Straferkenntnisses zitiert. § 16 Abs. 2 VStG sieht eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zwei Wochen vor. Die BH ging bei einer Gesamtbetrachtung des angelasteten Verhaltens in nicht unvertretbarer Weise von einem nicht bloß geringfügigen Unrechtsgehalt aus. Jedoch stellte sich im Beschwerdeverfahren heraus, dass der Bf über ein weitaus

geringeres Einkommen, als von der BH angenommen, verfügt. Er ist seit neun Jahren in Pension, weshalb nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht zu befürchten ist, er werde entgegen seiner Zusage erneut ohne erforderliche Berechtigung ein Gewerbe ausüben.

Die Geldstrafe konnte daher auf die beantragte Höhe herabgesetzt werden. Damit war - aliquot zur Höchststrafe - auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren und der Verfahrenskostenbeitrag (10 % der verhängten Geldstrafe) festzusetzen. Bei diesem Ergebnis fallen für das Beschwerdeverfahren keine Kosten an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH Ra 2017/02/0018).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl